

# GRUNDLEGENDE VERÄNDERUNGEN DER UMSATZBESTEUERUNG VON KOMMUNEN AB 2023!

HINTERGRÜNDE, INFORMATIONEN UND BEISPIELE  
ZUM § 2b UStG (AB 01.01.2023)

FRANK GERSCHAU – FINANZVERWALTUNG - STADT OVERATH



## Inhaltsverzeichnis


FAQ.....	4
Prüfschema § 2b UStG .....	6
Fallsammlung Stadt Overath § 2b UStG .....	7
Telefon.....	7
Kopiergerät.....	7
Inventar Verkauf .....	8
Verkauf stadteigener Grundstücke .....	9
Vermietung / Verpachtung.....	10
a) Vermietung/Verpachtung von städtischen Grundstücken und Grundstücksteilen .....	10
b) Vermietung von Betriebsvorrichtungen.....	10
c) Nebenleistungen (Nebenkosten) im Zusammenhang mit der Vermietung von Grundstücken oder Grundstücksteilen .....	11
d) Raumüberlassung an eine andere jPöR auf öffentlich rechtlicher Grundlage .....	11
e) Räume - kurzfristige Vermietung.....	12
f) Dienstwohnung - Überlassung an Arbeitnehmer.....	13
g) Mobilfunkbetreiber - Vermietung von Grundstücken.....	13
h) Photovoltaikanlage (Flächenvermietung) .....	13
i) Kantinenverpachtung .....	13
j) Sportanlage - Vermietung .....	15
k) Eigenjagdverpachtung .....	16
l) Aufstellfläche Getränkeautomat / Schließfächer - Vermietung.....	17
m) Vermietung von Grundstücksflächen für Werbung .....	17
n) Veranstaltungsräume - Vermietung.....	18

o) städtische Räume – Nutzungsüberlassung gegen Entgelt - außerschulisch .....	19
p) Inventar der städtischen Räume – Nutzungsüberlassung gegen Entgelt - außerschulisch .....	19
Sponsoring.....	20
Parkraum Bewirtschaftung.....	21
a) Innerhalb festgesetzter Zonen werden Parkgebühren erhoben.....	21
b) Vermietung von Stellplätzen für PKW .....	22
Verkauf von Stammbüchern.....	22
Pfandverwertung .....	22
Ersatzvornahmen Titel 11102.....	23
Entgelte für Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen .....	23
Sondernutzungsentgelte.....	24
öffentliche Ausschreibungen.....	24
Erbbaurecht / Erbbauzinsen .....	24
Photovoltaikanlage (Strom) .....	25
Friedhofs- /Bestattungswesen .....	25
a) Allgemeine Hinweise .....	25
b) Erdbestattungen (räumlich abgegrenzt) .....	26
c) Urnenbestattungen in Bestattungs- und Friedwälder .....	26
d) Pflegeleistungen (Friedhof) die durch Satzung geregelt sind.....	27
e) Bestattungsleistungen .....	28
f) Kühlräume / Abschiedsräume -- Überlassung.....	29
g) vertragliche Überlassung der Trägerschaft von Friedhof .....	30
Schadensersatz / Schadenserstattung .....	31

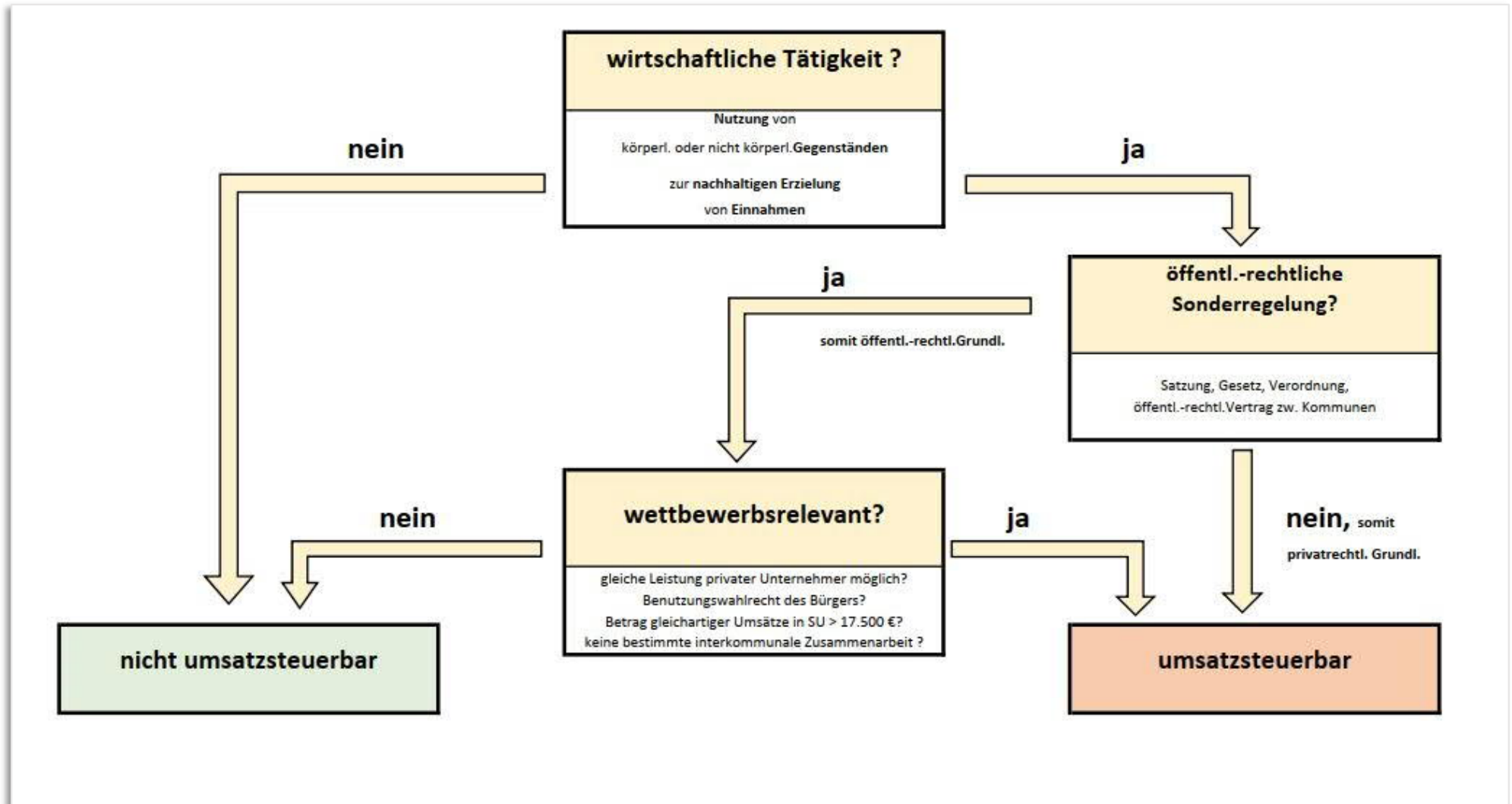
a) Schadensabrechnung mit unserer hauseigenen Versicherung .....	31
b) Schadensabrechnung mit Schädiger bzw. dessen Versicherung.....	32
c) Fremdschadenabrechnung .....	32
Feuerwehr .....	33
Grundsätzlich .....	33
a) Erfüllung von Pflichtaufgaben .....	33
b) Erfüllung von Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr .....	34
c) Übernahme der Feuerwehrtätigkeit einer anderen Gemeinde .....	34
d) Übernahme der Atemschutzmasken und Schlauchwerkstatt einer anderen Gemeinde .....	35
Rettungsleitstellen .....	35
Personalgestellung.....	36
Nutzungs-Entschädigung .....	37
Kopiergelder .....	38
Abfallentsorgung.....	39
a) Entsorgung Abfall aus privaten Haushalten (§ 20 KrWG) (ohne Verpackungsabfälle).....	39
b) Verpackungsabfall (§ 22 KrWG) der den Systembetreibern obliegt .....	39
c) Betrieb einer Sammelstelle für Elektro- und Elektroaltgeräte (nach ElektroG) .....	40
d) Elektroschrott – Entsorgung.....	40
e) Abfallberatung .....	40
f) Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbemüll) .....	40
g) Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbemüll).....	41
Stichwortverzeichnis A-Z (Fallsammlung).....	42

Warum?	<b>Warum muss die Stadt Overath Umsatzsteuer zahlen</b> , wenn sie doch als kommunale Verwaltung eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) ist und Aufgaben erfüllt, die der „öffentlichen Gewalt“ obliegen?
Der Grund	Die Stadt Overath musste bislang (bis auf gewissen Ausnahmen) <b>keine Umsatzsteuer</b> für ihre erbrachten Leistungen <b>abführen</b> .  Dies sei jedoch in gewissen Bereichen <b>wettbewerbsverzerrend</b> zu den privaten Unternehmen, die i.d.R. voll umsatzsteuerpflichtig sind, empfand der Gesetzgeber und auch die Europäische Union.
Und Jetzt?	<b>Um für diese Leistungen eine gewisse Gleichstellung zu erreichen</b> , was zumindest die Umsatzsteuerpflicht angeht, <b>wurde</b> mit dem StändG 2015 <b>die Unternehmereigenschaft von jPöR neu gefasst</b> .  Die alte Regelung im Umsatzsteuergesetz § 2 (3) UStG wurde aufgehoben und der neue § 2b UStG eingefügt.
Das bedeutet?	Damit sind jPöR unter gleichen Voraussetzungen als Unternehmer tätig wie die Privatwirtschaft, es sei denn....
Bestimmt gibt es doch Ausnahmen oder?	.... die jPöR übt Tätigkeiten aus, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen,  WENN DIESE NICHT 1. zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (also wenn „theoretisch“ kein Privatunternehmer diese Leistung erbringen kann, unabhängig davon, ob es im Stadtgebiet Overath derzeit der Fall ist) 2. die Summe gleichartiger Leistungen die Grenze von 17.500 € pro Jahr überschreitet. (also ist die Summe kleiner als 17.500 €, dann keine Umsatzsteuerpflicht)
Was gibt es zu tun?	<b>Spätestens ab dem 01.01.2023</b> sind wir verpflichtet für solche Leistungen die gesetzliche <b>Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen</b> .  Daher müssen wir <b>alle Leistungen der Stadt Overath kleinteilig überprüfen</b> : 1. <b>Aus Sicht der verbuchten Werte in der Finanzbuchhaltung</b> <b>UND</b> 2. <b>Aus der Sicht des jeweiligen Fachbereichs bzw. des Amtes.</b>  Da die verbuchten Werte in der Finanzbuchhaltung oftmals Leistungen zusammenfasst bzw. nicht direkt ersichtlich sind, <b>benötige ich...</b>



<p>...Hilfe ? ...Hilfe !</p>	<p><b>Und zwar Ihre Hilfe ☺</b> Bitte schauen Sie sich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- anliegendes Prüfschema (nicht umsatzsteuerbar/umsatzsteuerbar)</li><li>- anliegende erste Fallsammlung für die Stadt Overath</li></ul> <p>doch einmal an. <b>Wenn Ihnen Leistungen dabei (jetzt oder später) auffallen</b>, die Sie so geprüft haben und diese das <b>Ergebnis „umsatzsteuerbar“</b> haben, würde ich Sie bitten, mir diese Leistung einfach <b>kurz und formlos per E-Mail mitzuteilen</b>, so dass ich Buchungen in der Finanzbuchhaltung nachhalten kann, ob und wo diese erfasst sind.</p>
<p><b>VIELEN DANK!</b></p> 	<p>Mit Ihrer Hilfe wird weitestgehend ausgeschlossen, dass wichtige Leistungen unberücksichtigt bleiben, so dass wir zum Start am 01.01.2023 möglichst alle Leistungen der Stadt Overath berücksichtigt haben. <b>Vielen DANK im Voraus!</b> Frank Gerschau <a href="mailto:f.gerschau@overath.de">f.gerschau@overath.de</a> Tel.: 02206 – 602-128</p>

Prüfschema § 2b UStG – Umsatzsteuerbarkeit






Fallsammlung Stadt Overath § 2 b UStG




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
1	Telefon	MitarbeiterInnen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Telefon und Faxgerät für private Zwecke nutzen	privatrechl. Vereinbarung	<div style="text-align: center;">OHNE STEUER</div> <p>1. Sind die MitarbeiterInnen im nichtunternehmerischen Bereich tätig, dann liegt ein nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i.S. von Rz 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 vor. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <div style="text-align: center;">STEUER</div> <p>2. Sind die MitarbeiterInnen ganz oder teilweise im unternehmerischen Bereich tätig, ist das Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>
2	Kopiergerät	MitarbeiterInnen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Kopiergerät für private Zwecke nutzen	privatrechl. Vereinbarung	siehe lfd. Nr. 1
		Einnahmen von Dritten für private Kopien ( Kopierautomat )	privatrechl. Vereinbarung	<div style="text-align: center;">STEUER</div> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 (1) UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen.                  Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig (19%).                  Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € liegt ein BgA nach § 4 (1) KStG vor.</p>






Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
		Einnahmen von Dritten für Kopien nach der Verwaltungsgebühren-ordnung (VGebO) z.B. bei <a href="#">Aktenvernichtung</a>	öffentlich-rechtliche Grundlage (VGebO)	<div style="text-align: center;"></div> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 (1) UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b (1) Satz 1 UStG ausgenommen ist, weil ein privater Dritter diese Tätigkeit nicht ausführen kann. Keine Wettbewerbsverzerrung (Kopien können nur an Amtsstelle erfolgen). nicht umsatzsteuerbar</p>
3	<a href="#">Inventar Verkauf</a>	Veräußerung von beweglichen Inventar, Materialien, <a href="#">Fahrzeugen</a> usw.	privatrechtl. Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>1. Gegenstand gehört nicht zum unternehmerischen Bereich der Stadt, weil er z.B. im Anschaffungsjahr gar nicht oder zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt wurde: -&gt; Verkauf ist grundsätzlich auch im Wiederholungsfall nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i.S. von Rz. 19 f. des BMF - Schreibens vom 16.12.2016. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>2. Gegenstand gehört teilweise zum unternehmerischen Bereich der Stadt, weil er im Anschaffungsjahr zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt wurde: -&gt; Verkauf ist grundsätzlich im Umfang der unternehmerischen Nutzung des Gegenstandes im Verkaufsjahr steuerpflichtig (vgl. Abschn.15.23(6) insbesondere Satz 10 UStAE).</p>






Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
				<p style="text-align: center;"></p> <p>3. Gegenstand gehört vollständig zum unternehmerischen Bereich der Stadt -&gt; gesamter Verkaufserlös umsatzsteuerpflichtig</p>
4	<p><b>Verkauf stadteigener Grundstücke</b></p>	<p>Für die Erfüllung von städtischen Aufgaben nicht mehr benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile sind zu verwerten/verkaufen</p>	<p>privatrechl. Vereinbarung - notarieller Kaufvertrag</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Veräußerung von <u>nichtunternehmerisch</u> genutztem Grundvermögen gehört zu den <u>nichtunternehmerischen</u> Hilfsgeschäften i.S. der Rz. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 und ist dadurch nicht steuerbar.</p> <p>Der Verkauf anderer Grundstücke ist nach § 4 Nr. 9a UStG steuerfrei.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Es besteht jedoch die <u>Möglichkeit der Option nach § 9 UStG</u>. Die Option zur Steuerpflicht gem. § 9 (1) UStG ist nur wirksam, <u>wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist</u>.</p> <p>Vor den Verkauf anderer Grundstücke sollte im Hinblick auf die Besonderheiten des § 15 (1) b UStG eine umsatzsteuerfachliche Beratung erfolgen.</p>







Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung / Verpachtung	a) Vermietung/Verpachtung von städtischen Grundstücken und Grundstücksteilen	privatrechtliche Vereinbarung	<p style="text-align: center;"></p> <p><u>Als Grundstück bzw. Grundstücksteil gelten</u> u.a.: Räume, Hallen, Säle, Fahrradboxen etc., also alles, <u>was mit dem Grund und Boden verbunden ist.</u></p> <p><u>Grundsatz:</u>                  Die Vermietung an Dritte ist eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 (1) UStG, die wegen der privatrechtlichen Handlungsform nicht nach § 2b UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Die Vermietung des Grundstücks bzw. Grundstücksteilen ist grds. steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Bst. a UStG.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p><u>Bei Vermietungen an andere Unternehmer kommt evtl. eine sog. Option zur Steuerpflicht der Vermietung in Betracht</u> (§ 9 UStG u. § 27 (2) UStG; siehe Abschn. 9.1. und 9.1. UStAE)</p>
		b) Vermietung von Betriebsvorrichtungen	privatrechtliche Vereinbarung	<p style="text-align: center;"></p> <p>Steuerpflichtig ist die Vermietung von Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr. 12 S. 2 UStG iVm mit Abschn. 4.12.10 UStAE)</p>




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	c) Nebenleistungen (Nebenkosten) im Zusammenhang mit der Vermietung von Grundstücken oder Grundstücksteilen		<div style="text-align: right;"></div> <p>Die Vermietung von Grundstücken und Grundstücksteilen umfasst als sog. Nebenleistung regelmäßig auch die Lieferung von Wärme, Strom und (Warm-)Wasser (wenn vom Vermieter gestellt), die Gartenpflege, die Treppen- und Flurreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die anderen üblichen Gemeinschaftsleistungen des Vermieters (Abschn. 4.12.1. (5) UStAE).</p> <p>Die hierfür erhobenen Beträge stellen ein zusätzliches Entgelt für die grundsätzlich steuerfreie bzw.- im Optionsfall - steuerpflichtige Vermietungsleistung dar.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die nach der <u>Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten</u> für Steuern, Versicherung, Wartung usw.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Steuerpflichtig sind dagegen die Lieferungen von Heizgas und Heizöl Abschnitt 4.12.1. (5) Satz 5 UStAE.</p>
		d) Raumüberlassung an eine andere jPöR auf öffentlich rechtlicher Grundlage.	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: right;"></div> <p>Erfolgt die Raumüberlassung an eine andere jPöR ausnahmsweise auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Sonderregelung des § 2b (3) Nr. 2 UStG <u>grundsätzlich nicht anwendbar</u>, weil es sich insoweit um eine <u>bloße verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeit</u> handelt, die nicht der "Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe" dient (Rz. 49 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016). Greift</p>





Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	e) Räume - kurzfristige Vermietung	privatrechtliche Vereinbarung	<p>auch keine andere Sonderregelung des § 2b UStG wird die Raumüberlassung unternehmerisch ausgeübt. <u>Die vorstehenden Grundsätze gelten dann entsprechend.</u>                      (Übersetzt heißt das: idR steuerfrei)</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Siehe oben Punkt 5a unter Grundsatz – umsatzsteuerfrei –</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Unter „Räume“ sind hier keine „Wohnungen“ oder „Räume zur Beherbergung“ gemeint, denn</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Räumlichkeiten, die kurzfristigen Wohnzwecken oder Beherbergungen <u>von bis zu 6 Monaten</u> dienen, sind <u>umsatzsteuerpflichtig</u>, ansonsten bleibt es bei der hier genannten Steuerbefreiung.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>(Körperschaftsteuer) Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 (5) KStR) liegt ein BgA nach § 4 (1) KStG vor.</p>

Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	f) Dienstwohnung - Überlassung an Arbeitnehmer	privatrechtliche Vereinbarung	 umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG, wenn die Dienstwohnung länger als 6 Monate überlassen wird, Abschn. 4.12.1 (3) Satz 6 UStAE
		g) Mobilfunkbetreiber - Vermietung von Grundstücken	privatrechtliche Vereinbarung	 Umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
		h) Photovoltaikanlage (Flächenvermietung)	privatrechtliche Vereinbarung	 Umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
		i) Kantinenverpachtung	privatrechtliche Vereinbarung	 Die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen ist grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Bst. a UStG. (vgl. Punkt 5 a)   Steuerpflichtig ist die Vermietung /Verpachtung von <b>Betriebsvorrichtungen</b> (§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG iVm mit Abschnitt 4.12.10 UStAE) (Vgl. Punkt 5 aa), wie z.B. Kühlräume, festinstallierte Backöfen, Fettabscheider, Dunstabzüge und Küchenklimaanlagen.







Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)			<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Verpachtung einer Kantine kann einen Verpachtungs-BgA begründen. (Körperschaftsteuerlich) Die Annahme eines Verpachtungs-BgA setzt die entgeltliche Überlassung der die wesentlichen Grundlagen des Betriebes ausmachenden Wirtschaftsgüter voraus, mit denen der Pächter sogleich ohne größere Vorkehrungen einen Gewerbebetrieb ausüben kann.</p> <p>Für die Prüfung der Nichtzugriffsgrenze, ist auf den <u>Umsatz des Pächters</u> abzustellen, R 4.1. (5) S. 7 KStR.</p> <p>Erfolgt die Verpachtung eines BgA durch eine jPÖR gegen Entgelt <u>unter gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses an den Pächter</u>, fehlt es gem. R 4.3 KStR dann <u>an einer erforderlichen Entgeltlichkeit, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die gewährten Zuschüsse das Pachtentgelt erreichen oder übersteigen</li> <li>und</li> <li>- zwischen den vereinnahmten Pachtentgelten und den gewährten Zuschüssen eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung besteht.</li> </ul>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	j) Sportanlage - Vermietung	privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;">  </div> <p>1. <u>Die Überlassung von Sportanlagen an Endverbraucher ist eine einheitlich umsatzsteuerpflichtige Leistung</u>, Abschnitt 4.12.11. (1) UStAE.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Nach europäischem Recht sind Umsätze auf bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben, steuerfrei (vgl. Art. 132 (1) Bst. m MwStSystRL)                  Hierunter fallen auch die Einnahmen aus der Vermietung von Sportanlagen an Endverbraucher (vgl. EUGH, Entscheidung vom 19.12.2013, Az C495-12 "Bridport").</p> <p><u>Bereits die Möglichkeit der Nutzung einer Sportanlage</u> (in dem entscheidenden Fall ein Golfplatz) stellt eine Leistung dar, die in engem Zusammenhang mit der Ausübung von Sport steht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Sportler regelmäßig, organisiert oder wettkampforientiert den Sport ausübt. <u>Allerdings sollte bedacht werden, dass die Steuerbefreiung die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ausschließt.</u> Insofern ist zu prüfen, welche Alternative für das gesamte "Unternehmen" Stadt Overath günstiger ist. <u>Die Entscheidung kann nur einheitlich für das gesamte Unternehmen getroffen werden.</u></p>










Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)			<p>2. <u>Die Überlassung der gesamten Sportanlage an einem anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (Zwischenvermietung) ist in</u></p> <p style="text-align: center;"></p> <p>eine steuerfreie Grundstücksüberlassung</p> <p>und</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen, Abschnitt 4.12.11. (2) (3) UStAE</p>
		k) Eigenjagdverpachtung	privatrechtliche Vereinbarung	<p style="text-align: center;"></p> <p><u>Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks</u> im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn der Grund und Boden, der den Eigenjagdbezirk bildet, zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, BFH v. 22.09.2005, V R 28/03. Somit liegt gem. § 2 (3) UStG eine unternehmende Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2021 (01.01.2023?) vor. (also umsatzsteuerpflichtig)</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Die Eigenjagdverpachtung führt nur zu einer steuerfreien Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG, wenn der Pächter mit der Einräumen der Berechtigung zur Jagd das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück für bestimmte Zeit in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen.</p>







Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)			 <p>Besteht dieses Recht nicht, liegt ein Vertrag besonderer Art, der umsatzsteuerpflichtig ist. vgl. Abschnitt 4.12.6. (2) Nr. 15 UStAE</p>
		l) Aufstellfläche Getränkeautomat / Schließfächer - Vermietung	privatrechtliche Vereinbarung	 <p>Es liegt ein <u>Vertrag besonderer Art vor</u>. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, siehe Abschnitt 4.12.6. (1) + (2) Nr. 14 UStAE. Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt)</p>
		m) Vermietung von Grundstücksflächen für Werbung	privatrechtliche Vereinbarung	 <p>Bei der Vermietung von Grundstücksflächen <u>für Werbezwecke</u> liegt ein Vertrag besonderer Art vor. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, siehe Abschnitt 4.12.6 (1) und (2) Nr. 6. UStAE. Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt)</p>





Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	n) Veranstaltungsräume - Vermietung	privatrechtliche Vereinbarung	<p>Bei der Vermietung von Veranstaltungsräumen mit <u>Veranstaltungstechnik</u> (Betriebsvorrichtungen) kann die Vermietung</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>- eine umsatzsteuerfreie <u>Grundstücksüberlassung</u></p> <p>oder</p> <p style="text-align: center;"> + </p> <p>- eine umsatzsteuerfreie <u>Grundstücksüberlassung</u> und eine steuerpflichtige <u>Vermietung von Betriebsvorrichtungen</u> sein.</p> <p>oder</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>- eine <u>insgesamt umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art</u> sein. Die Leistung beurteilt sich aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers unter Berücksichtigung der vorgesehenen Art der Nutzung, siehe hierzu Abschnitt 4.12.11 (4) UStAE.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>(Körperschaftsteuer) Bei der Überschreitung der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R.4.1. (5) KStR) liegt ein BgA nach § 4 (1) KStG vor.</p>




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
5	Vermietung/ Verpachtung (Forts.)	o) städtische Räume – Nutzungsüberlassung gegen Entgelt - außerschulisch	privatrechtliche Vereinbarung	<p style="text-align: center;"></p> <p>Basis: „Richtlinie zur außerschulischen Nutzung städtischer Räume in der Stadt Overath“ / Stand Dezember 2010 (Kulturbahnhof, Bürgerhaus, Schulzentrum, Aula, Mehrzweckhalle Untereschbach)</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Für die Nutzungsentgelte von <b>Räume, Säle, Hallen</b> gilt die Steuerbefreiung bei Vermietung von Gebäuden ebenfalls (§ 4 Nr. 12 UStG)</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Hinweis, falls Räume als Wohn- und Schlafräume genutzt werden: Werden diese Räumlichkeiten zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereitgehalten, ist eine „Beherbergung“ weniger als 6 Monaten umsatzsteuerpflichtig.</p>
		p) Inventar der städtischen Räume – Nutzungsüberlassung gegen Entgelt - außerschulisch	privatrechtliche Vereinbarung	<p style="text-align: center;"></p> <p>Hier besteht grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht (19%) Beispiele aus Richtlinie 4.2: Scheinwerfer, Lichtpult, Bühnensegment, Beschallungsanlage inkl. Mikrofon, Leinwand, Beamer, Overhead Projektor u.ä.</p>






Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
6	Sponsoring	Geld- und Sachsponsoring durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen	privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>Bei Vorlage eines Leistungsaustausches liegt eine unternehmerische Tätigkeit iSd § 2(1) UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen, vor. (umsatzsteuerpflichtig)</p> <div style="text-align: center;"></div> <p><u>Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er soweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches.</u> Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (umsatzsteuerfrei)</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Dagegen ist von einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die <u>Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten</u> Abschnitt 1.1 (3) UStAE</p>






Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
7	Parkraum Bewirtschaftung	a) Innerhalb festgesetzter Zonen werden Parkgebühren erhoben	öffentlich rechtlicher Grundlage - StVG (Straßenverkehrsgesetz) bzw. -StVO (Straßenverkehrsordnung)	<p style="text-align: center;"></p> <p>Der Betrieb von <b>Parkuhren</b> oder von <b>Parkscheinautomaten</b> durch jPöR für unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ist als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, soweit er im Rahmen der StVO durchgeführt wird.</p> <p><u>Die kostenpflichtige Parkraumüberlassung als Maßnahme zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der StVO</u> erfolgt immer dann, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde das gebührenpflichtige Parken durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen verfügt und dies durch das Aufstellen der nach der StVO vorgesehenen Beschilderung bekanntgemacht hat.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Es handelt sich um eine <u>unternehmerische Tätigkeit</u> iSv § 2 (1) UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach Generalklausel in § 2b (1) S.1 UStG <u>von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist</u>.                  Es liegt keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, weil die erbrachte Leistung von einem privaten Unternehmer nicht erbracht werden kann.                  (Also: nicht umsatzsteuerbar)</p>

Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
7	Parkraum Bewirtschaftung (Forts.)	b) Vermietung von Stellplätzen für PKW		 <p>Dagegen liegt Wettbewerbsverzerrung vor, wenn eine jPÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Stellplätze auf einem Parkplatz oder in einem Parkhaus überlässt. Diese Leistung kann von einem privaten Unternehmer erbracht werden. Es liegen dann umsatzsteuerpflichtige Leistungen trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage vor</p>
8	Verkauf von Stammbüchern	Verkauf von Stammbüchern durch das Standesamt	privatrechtliche Vereinbarung	 <p>Unternehmerische Tätigkeiten iSd § 2 (1) UStG auf privatrechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19%).</p>  <p>(Körperschaftsteuer) Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1.(5) KStR) liegt ein BgA nach § 4 (1) KStG vor.</p>
9	Pfandverwertung	Überschüsse aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser müssen an das Ordnungsamt abgeführt werden.	öffentlich-rechtliche Grundlage § 11 Pfandleihverordnung (PfandIV)	 <p>Einnahmen aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser gem. § 11 PfandIV sind mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar.                  Das Ordnungsamt erbringt für die Einnahmen aus den Überschüssen keine Leistung iSd § 1 (1) Nr. 1 UStG an das Leihhaus.                  Leistung und Gegenleistung (Entgelt) stehen sich nicht gegenüber,                  Abschnitt 1.1 (1) Satz 1 UStAE</p>

Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
10	<b>Ersatzvornahmen Titel 11102</b>	Das Ordnungsamt beauftragt Firmen mit Dienstleistungen Türöffnungen, Müllbeseitigung Schneebeseitigung, Räumung größerer Gegenstände z.B. Kioske oder Altkleidercontainer, Ölspurbeseitigung auf Straßenflächen und fordert die Rechnungsbeträge vom Verursacher bzw. Eigentümer zurück	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center;"></div> <p>Bei den Einnahmen aus Ersatzvornahmen liegt Schadenersatz vor. Im Fall einer Schadenersatzleistung fehlt es an einem Leistungsaustausch, Abschnitt 1.3 (1) UStAE. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Beseitigt der Geschädigte aber im Auftrag des Schädigers einen ihm zugeführten Schaden selbst, ist die Schadenersatzleistung als Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches anzusehen (<u>unechter Schadenersatz</u>) Abschnitt 1.3 (11) UStAE.                  Die Einnahmen aufgrund eines unechten Schadenersatzes beruhen auf einer unternehmerischen Tätigkeit iSd § 2 (1) UStG auf privatrechtlicher Grundlage (Auftrag des Schädigers), die umsatzsteuerpflichtig ist.</p>
11	<b>Entgelte für Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen</b>	Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für die außerunterrichtlichen schulischen <u>Betreuungsangeboten (Elternbeiträge)</u>	öffentlich-rechtliche Grundlage <u>Tagesbetreuungs-</u> kostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	<div style="text-align: center;"></div> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit iSv § 2 (1) UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b (2) Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Betreuungsleistungen von Kindern nach § 4 Nr. 23 von der USt befreit wären. (nicht umsatzsteuerbar)</p>








Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
12	<b>Sondernutzungsentgelte</b>	Nichttechnische Nutzung öffentlichen Straßengeländes für verkehrsfremde Zwecke, wie z.B. <b>Wochenmärkte, Straßenfeste, Kioske, Herausstellen von Waren, Herausstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten, Werbeaufsteller, Fahnenmaste, Straßenhandel, Infostände, Filmaufnahmen (Drehgenehmigungen)</b>	öffentlich-rechtliche Grundlage Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (SNGebV)	<div style="text-align: center;"></div> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit iSv § 2 (1) UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, für die die Voraussetzung des § 2b (1) UStG nicht erfüllt ist.</p> <p>Auch private Dritte können Entgelte für die Nutzung ihrer Grundstücke erheben, <u>so dass größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.</u>                  Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig ( 19 % USt)</p>
13	<b>öffentliche Ausschreibungen</b>	Bei öffentlichen Ausschreibungen darf bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden	öffentlich-rechtliche Grundlage und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen	<div style="text-align: center;"></div> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit iSv § 2 (1) UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die nach der Generalklausel in § 2b (1) S. 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist.                  Es liegt kein Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu privaten Dritten vor (nicht umsatzsteuerbar.)</p>
14	<b>Erbbaurecht / Erbbauzinsen</b>	Bestellung eines Erbbaurechts/Zahlung von Erbbauzinsen	privatrechtliche Vereinbarung (notarieller Vertrag)	<div style="text-align: center;"></div> <p>Unternehmerische Tätigkeiten iSd § 2 (1) UStG auf privatrechtlicher Grundlage für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Bestellung von Erbbaurechten, die Übertragung von Erbbaurechten und die Erbbauzinsen fallen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 a UStG.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
14	Erbbaurecht/ Erbbauzinsen (Forts.)			<p><b>OPTIONAL</b></p> <p>Die Option zur Steuerpflicht gem. § 9 (1) UStG ist nur wirksam, wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist.</p>
15	<b>Photovoltaikanlage (Strom)</b>	Verkauf von Strom	privatrechtliche Vereinbarung	<p><b>STEUER</b></p> <p>Unternehmerische Tätigkeiten iSd § 2 (1) UStG auf privatrechtliche Grundlage umsatzsteuerpflichtig (19% USt).</p> <p><b>i</b></p> <p>(Körperschaftsteuer) Bei Überschreiten der Nichtzugriffsgrenze von 35.000 € (R 4.1 (5) KStR) liegt ein BgA nach § 4 (1) KStG vor.</p>
16	<b>Friedhofs- /Bestattungswesen</b>	a) Allgemeine Hinweise zu lfd. Nr. 16 Unterpunkte b-g	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<p><b>i</b></p> <p>Die lfd. Nr. 16 b-g spiegeln im Grunde das <u>BMF-Schreiben vom 23.11.2020</u> wieder, welches sich der § 2b Thematik im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen ausführlich gewidmet hatte. Die Fallsammlung versucht diese Informationen zu strukturieren.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
16	Friedhofs- / Bestattungswesen (Forts.)	b) Erdbestattungen (räumlich abgegrenzt)	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<div style="text-align: center;"></div> Erdbestattungen sind eine privatrechtliche Vereinbarung für die die Regelungen des § 2b UStG nicht greifen. Jedoch besteht hier eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a) UStG, wenn die Satzung des Friedhofs den Ausschluss Dritter beinhaltet. Dadurch läge also keine Wettbewerbsverzerrung vor. Somit keine unternehmerische Betätigung und nicht steuerpflichtig.
		c) Urnenbestattungen in Bestattungs- und Friedwälder	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<div style="text-align: center;"></div> <p><u>Parzelle räumlich abgrenzbar und individualisierbar</u>: nicht steuerpflichtig, da unter Ausschluss Dritter keine Wettbewerbsverzerrung gegeben ist und damit verbunden keine Unternehmereigenschaft nach § 2 (1) UStG</p> <div style="text-align: center;"></div> <p><u>Parzelle ist räumlich abgrenzbar und individualisierbar</u> wenn die Summe dieser Leistungen zusammengefasst im Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € p.a. überschreitet, sind diese umsatzsteuerpflichtig.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
16	Friedhofs- / Bestattungswesen (Forts.)	d) Pflegeleistungen (Friedhof) die durch Satzung geregelt sind	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<div style="text-align: center;">  </div> <p><u>Allgemeine Friedhofspflege</u> ist eine <u>unselbständige Nebenleistung</u> und <u>teilt somit das Schicksal der Hauptleistung</u>. i.d.R ist anzunehmen, dass als Hauptleistung das Einräumen des Nutzungsrechts "Grab" besteht. Somit sind Allgemeine Pflegeleistungen auch umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 12a) UStG, eine Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG ist nicht möglich, da der Leistungsempfänger (naturgemäß) kein Unternehmer sein kann.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><u>Individuelle Grabpflege</u> ist eine <u>wettbewerbsrelevante Leistung</u>, auch wenn eine Zulassung durch den Friedhofsträger erforderlich ist. Übersteigt die Summe aller gleichartigen Umsätze den Grenzwert von 17.500 €, somit ist diese Leistung als unternehmerische Betätigung einzustufen und somit steuerpflichtig.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><u>Pflege von Gemeinschaftsgräbern/Grabfeldern</u> sind unselbständige Nebenleistungen zur Hauptleistung "Einräumung Nutzungsrecht Grab", und dadurch ebenso steuerfrei nach § 4 Nr. 12a) UStG</p>




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
16	Friedhofs- / Bestattungswesen (Forts.)	e) Bestattungsleistungen wie z.B.: Grabvorbereitung, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Kranzbeseitigung, Sargträger, Grabauskleidung, Sargabsenkung, Umbettungen, Grabräumungen	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<p style="text-align: center;"></p> <p>Leistungen im Zusammenhang mit neuen Gräbern sind unselbständige Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung (Einräumung Nutzungsrecht Grab) teilen und sind dadurch bedingt i.d.R. umsatzsteuerfrei. (z.B. Sargabsenkung, Entsorgung Kränze/Blumen, Gebühr f.d. Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen/Einfassungen, Graburkunde, Leichentransport).</p> <p>Leistungen im Zusammenhang mit bestehenden Gräbern sind „regelmäßig“ selbständige Leistungen, die</p> <p style="text-align: center;"></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- umsatzsteuerpflichtig sind, soweit Leistungen nach der Friedhofssatzung von Dritten ausgeführt werden dürfen und die Summe gleichartiger Umsätze/Leistungen die 17,5 T€ Grenze pro Kalenderjahr übersteigt.</li> </ul> <p style="text-align: center;"></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht umsatzsteuerpflichtig sind, soweit diese Leistungen nur von Mitarbeitern des Friedhofsträgers (gemäß Friedhofssatzung) ausgeführt werden dürfen. Somit mangelt es an einem Wahlrecht des Nutzers und es besteht keine Wettbewerbsrelevanz.</li> </ul>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
16	Friedhofs- / Bestattungswesen (Forts.)			(z.B. Aufstellen von Grabsteinen, Setzen der Grabeinfassung, Grabpflegeleistungen an individuellen, räumlich abgegrenzten Grabstätten)
		f) Kühlräume / Abschiedsräume -- Überlassung	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<p style="text-align: center;"></p> <p>Die Hauptleistungen <b>Kühlen von Leichen / Nutzungsüberlassung v. Räumen</b> sind nicht umsatzsteuerpflichtig, da sie nach § 4 Nr. 12 S.1 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit sind und eine Optierung nach § 9 UStG mangels einer unternehmerischen Zweckbestimmung beim Leistungsempfänger nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p><u>Damit verbundene Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung und sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig:</u> Reinigung der Räumlichkeiten, Beleuchtung sowie Heizung, Bereitstellung von Tonanlagen/Orgel, Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen zur würdevollen Aufbewahrung des Leichnams (Kerzenständer samt Kerzen, Kreuze, Kruzifixe, Weihwasserbehälter), hygienische Totenversorgung, Entsorgung von Kränzen.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p><u>Ausnahme:</u> Werden über die zuvor genannten Nutzungsüberlassungen hinausgehende Leistungen erbracht, die für sich dann eine einheitliche Leistung ergäben, wäre die Überlassung umsatzsteuerpflichtig</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
16	Friedhofs- / Bestattungswesen (Forts.)	g) vertragliche Überlassung der Trägerschaft von Friedhof, Leichenhalle und Feierhalle durch eine kirchliche jPöR an eine Kommune	öffentlich-rechtliche Grundlage aufgrund bestehender Friedhofssatzung 6.6	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Soweit der Betrieb eines Friedhofs aufgrund landesgesetzlicher Regelungen nur durch jPöR erfolgen kann, ist der Wettbewerb mit privaten Anbietern ausgeschlossen.                  Zwar wäre der Betrieb eines Leichenhauses i.d.R jedoch auch durch private Anbieter möglich, aber als Wettbewerbsverzerrung zu verneinen (BMF Schreiben 23.11.2020)                  Kurz: nicht steuerpflichtig</p>





Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
17	Schadensersatz / Schadenserstattung	a) Schadensabrechnung mit unserer hauseigenen Versicherung z.B. Gebäudeversicherung, Betriebs- /Haftpflichtversicherung	privatrechtliche Vereinbarung (Eigener Versicherungsvertrag)	<div style="text-align: right;"></div> <p>Geschädigter: Stadt Overath                      Versicherungsnehmer: Stadt Overath                      Schadensabrechnungen mit eigener Versicherung gelten                      umsatzsteuerlich als <b>echter Schadensersatz</b> und sind deshalb nicht                      umsatzsteuerbar, da kein Leistungsaustausch (mit der                      Versicherung) vorliegt. Abschn. 1.3. UStAE.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Dennoch wird in der Schadensanzeige der Versicherung stets                      nachgefragt, inwieweit wir vorsteuerabzugsberechtigt sind. Dies                      würde allerdings nur für Leistungen zutreffen, die ab dem                      01.01.2023 nach § 2b UStG umsatzsteuerbar wären. Daher wäre                      diese Frage auch nur für diese Schäden mit „ja“ zu beantworten und                      für die anderen Schäden mit „nein“. Hinweis: Im Zweifelsfall bitte bei                      uns erkundigen.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
17	Schadensersatz Schadenserstattung (Forts.)	b) Schadensabrechnung mit Schädiger bzw. dessen Versicherung, wenn Schaden durch uns selbst beseitigt wird.	Privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>Geschädigter: Stadt Overath                  Schädiger: Privatperson / privates Unternehmen                  Die Schadensbeseitigung gehört nicht zur hoheitlichen Aufgabe einer Kommune, somit handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung.                  Die Abrechnung des Schadens (auch mit der Versicherung des Schädigers) ist ein <b>unechter Schadensersatz</b>. Da der Geschädigte im Auftrag des Schädigers den Schaden selbst behebt, ist nach Abschnitt 1.3. (11) UStAE ein Leistungsaustausch gegeben. Somit umsatzsteuerbar und -pflichtig (Umsatzsteuer in Höhe von 19%).</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Hinweis: Wird der Schaden von einer Fremdfirma behoben, dessen Kosten wir im Anschluss mit dem Schädiger (bzw. mit dessen Versicherung) abrechnen, besteht für diese Eingangsrechnung die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Die Nettokosten würden in der Abrechnung zzgl. 19% Umsatzsteuer berücksichtigt.</p>
		c) Fremdschadenabrechnung mit fremder Versicherung z.B. Schäden an fremden Eigentum werden ausnahmsweise durch die Kommune beseitigt.	privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>Geschädigter: Privatperson / privates Unternehmen                  Schädiger: Privatperson / privates Unternehmen</p> <p>Die Schadensbeseitigung gehört nicht zur hoheitlichen Aufgabe einer Kommune, daher gilt hier eine privatrechtliche Vereinbarung.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
17	Schadensersatz Schadenserstattung (Forts.)			Daher liegt ein unechter Schadensersatz (Abschnitt 1.3. UStAE) und ein Leistungsaustausch nach § 1 (1) Nr. 1 UStG vor. Somit sind Rechnungen umsatzsteuerbar und -pflichtig. (Umsatzsteuer in Höhe von 19%)
18	Feuerwehr	Grundsätzlich	öffentlich-rechtliche Grundlage	 Sofern Tätigkeiten der Feuerwehr gegen Entgelt erbracht werden, erfüllen diese Tätigkeiten grundsätzlich die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft nach § 2 (1) UStG. Leistungen, die im Rahmen eines Kostenbescheides erhoben werden, sind auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgestellt worden. § 2b (1) S.1 UStG.
		a) Erfüllung von Pflichtaufgaben	öffentlich-rechtliche Grundlage	 Erfüllt die Feuerwehr ihre Pflichtaufgaben, können diese Leistungen von keiner privaten Einrichtung in gleicher Form erbracht werden. Beispiele: vorsätzliche Brandstiftung, mutwillige Alarmierung. Kostenbescheide für derartige Leistungen (z.B. bei vorsätzlicher Brandstiftung oder mutwilliger Alarmierung), sind mangels Wettbewerb nicht steuerbar. Es liegt insofern keine Wettbewerbsverzerrung vor. Keine Anwendung des § 2b (1) S.2 UStG (BMF 20.02.2020)





Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
18	Feuerwehr (Forts.)	b) Erfüllung von Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center;"></div> <p>Erbringt die Feuerwehr Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr, tritt sie in Wettbewerb zu privaten Unternehmen. Insofern sind entsprechende Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig und § 2b (1) S.2 UStG findet seine Anwendung.</p>
		c) Übernahme der Feuerwehrtätigkeit einer anderen Gemeinde, einschließlich der Atemschutzmasken und Schlauchwerkstatt.	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center;"></div> <p>Übernimmt eine Gemeinde für eine andere Gemeinde die Tätigkeit der Feuerwehr einschließlich der Atemschutzmasken- und Schlauchwerkstatt, liegt kein Wettbewerb zu Unternehmen vor. Also: nicht steuerbar (BMF Schreiben v. 20.02.2020)</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Hinweis: Atemschutzmasken und Schlauchwerkstatt stellen hier lediglich eine unselbständige Nebenleistung dar und teilen das Schicksal der Hauptleistung, daher sind diese hier ebenso nicht steuerbar.</p>




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
18	Feuerwehr (Forts.)	d) Übernahme der Atemschutzmasken und Schlauchwerkstatt einer anderen Gemeinde (ohne die Übernahme einer Feuerwehrtätigkeit)	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center;"></div> <p>Wenn lediglich die Atemschutzmasken und die Schlauchwerkstatt als Leistungen gegen Entgelt für die andere Gemeinde übernommen werden, sind die zuvor genannten Nebenleistungen aus Punkt 18 c) hier zu selbständigen Hauptleistungen geworden und werden selbständig beurteilt.</p> <p>Diese Leistungen können dann sehr wohl von privaten Unternehmen geleistet werden und es entsteht eine Wettbewerbssituation.                  Also: umsatzsteuerbar und -pflichtig (BMF Schreiben v. 20.02.2020)</p>
19	Rettungsleitstellen	Betrieb der Leitstelle und Verwaltungstätigkeiten bei Rettungsdienstleistungen für freie Träger.	privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>Die von den Kommunen bei den freien Trägern privatrechtlich zu erhebenden Entgelte für den Betrieb einer Leitstelle und für die damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten bei Rettungsdienstleistungen sind steuerbar und steuerpflichtig. (BMF Schreiben v. 20.02.2020)</p>







Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
20	<b>Personalgestellung</b>	Personal wird <b>entgeltlich</b> überlassen.	privatrechtliche Vereinbarung	<div style="text-align: center;"></div> <p>Die <u>entgeltliche Überlassung von Personal</u> stellt einen nachhaltigen Leistungsaustausch dar, der zur Unternehmereigenschaft führt.</p> <p>Wenn <b>Personal gegen Entgelt überlassen</b> wird, liegt grundsätzlich ein steuerbarer und steuerpflichtiger Vorgang vor.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Im Einzelfall kann die Unternehmereigenschaft entfallen, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b (1) S. 2 UStG vorliegen. (BMF-Schreiben 20.02.2020)</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Stelle, für die die Personalüberlassung durchgeführt wird, nicht durch Personal auf dem „freien“ Arbeitsmarkt besetzt werden kann und dies glaubhaft nachgewiesen werden kann. z.B. Richter, Polizist</p>

Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
21	<b>Nutzungs-Entschädigung</b>	Entgeltliche Unterbringung in einem <b>städtischen Übergangsheim</b> – Nutzungsentschädigung (ungleich Miete)	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Satzung 6.15 über die Errichtung und Unterhaltung von städtischem <b>Übergangsheimen</b> für <b>Obdachlose</b>, ausländische <b>Flüchtlinge</b></p> <p><u>Nutzungsentschädigungen sind nicht vergleichbar mit Zahlungen für Mieten</u> aus einem zugrundeliegenden Mietvertrag mit entsprechenden Rechten/Pflichten. Der Leistungsempfänger hat jederzeit ohne Fristwahrung die Möglichkeit, die Unterbringung zu beenden.</p> <p>Jedoch beruht diese Leistung auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage, für die es (theoretisch) private Anbieter geben kann / geben könnte, die umsatzsteuerpflichtig wären.</p> <p>Insofern würde nach § 2b UStG eine Wettbewerbsverzerrung bestehen und die Entgelte hieraus sind umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>Hinweis: Satzung 6.15 müsste im Bereich der Gebührenerhebung angepasst werden und auf die Umsatzsteuer hinweisen.</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
22	Kopiergelder	Kopiergelder vereinnahmt von öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Stadt Overath	öffentlich-rechtliche Grundlage	<div style="text-align: center;">  </div> <p><u>Kopiergelder</u>, vereinnahmt von <u>öffentlichen Schulen</u>, basieren auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage, sind umsatzsteuerbefreit, weil</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>selbst wenn diese Einnahmen aus allen Schulen in der Trägerschaft der Stadt Overath den Mindestwert von 17.500 € pro Kalenderjahr übersteigen würden und dadurch eine theoretische Wettbewerbsverzerrung bestünde, wären diese dennoch nicht steuerpflichtig, da sie eine Nebenleistung zur Bildungsleistung darstellen und entsprechende Bildungsleistungen privater Bildungseinrichtungen nach § 4 Nr. 20 Bst. a UStG steuerfrei sind.</p> <p>Dadurch ergibt sich im weiteren die Steuerbefreiung für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Overath (§ 2b (2) Nr. 2 UStG</p>




Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
23	<b>Abfallentsorgung</b>	a) Entsorgung Abfall aus privaten Haushalten (§ 20 KrWG) (ohne Verpackungsabfälle)	öffentlich-rechtliche Grundlage	<p> Die Abfallentsorgung wird mit Satzung Nr. 7.1. geregelt. Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten ist in § 17 (1) KrWG mit der Pflicht zur Überlassung (Benutzerzwang) gesetzlich bestimmt.</p> <p> Die Entsorgung des Abfalles aus privaten Haushalten ist umsatzsteuerfrei, da dies eine hoheitliche und damit keine unternehmerische Tätigkeit mit evtl. größerer Wettbewerbsverzerrung darstellt. (§ 2b (1) S.1 UStG)</p>
		b) Verpackungsabfall (§ 22 KrWG) der den Systembetreibern obliegt	privatrechtliche Vereinbarung	<p> Verpackungsabfälle obliegen den Systembetreibern (Duales System). Hierzu zählt auch Altpapier (im Hinblick auf Verpackungsabfall).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücknahme Leichtverpackungen bzw. Verpackungsabfälle</li> <li>- Einsammlung und Verwertung von Altpapier (Verpackungsabfall)</li> </ul> <p>(Quelle: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages-Sachstandausarbeit Abfallentsorgung)</p> <p> Deshalb handelt es sich um eine rein wirtschaftliche Tätigkeit und es gilt für diesen Bereich die Unternehmereigenschaft nach § 2 (1) UStG. Leistungen hieraus sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
23	Abfallentsorgung (Forts.)	c) Betrieb einer Sammelstelle für Elektro- und Elektroaltgeräte (nach ElektroG)	öffentlich-rechtliche Grundlage	 <p>Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist der Betrieb einer Sammelstelle für Elektro- und Elektroaltgeräte <u>hoheitliche Tätigkeit</u>, und damit besteht eine umsatzsteuerfreie Leistung. (§ 2b (1) S. 1 UStG)</p>
		d) Elektroschrott – Entsorgung	privatrechtliche Vereinbarung	 <p>Die <u>Entsorgung von Elektroschrott</u> (im Gegensatz zu Punkt 23 c ) stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und ist somit eine unternehmerische Tätigkeit, die nach § 2 (1) UStG umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.</p>
		e) Abfallberatung	privatrechtliche Vereinbarung	 <p>Die gegen Entgelt geleistete <u>Abfallberatung</u> zählt ebenso zu den wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeiten. umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig § 2 (1) UStG</p>
		f) Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbemüll)	öffentlich-rechtliche Grundlage	 <p>Die <u>Entsorgung</u> von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (<u>Gewerbemüll</u>) ist in § 17 (1) KrWG mit der Pflicht zur Überlassung (Benutzerzwang) gesetzlich bestimmt.</p>  <p>Daher handelt es sich um eine hoheitliche und keine unternehmerische Tätigkeit, ohne größere Wettbewerbsverzerrung, die umsatzsteuerfrei ist. § 2b (1) S.1 UStG</p>



Lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen / Änderungen Umsatzsteuerpfl. durch § 2b UStG
23	Abfallentsorgung (Forts.)	g) Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbemüll)	privatrechtliche Vereinbarung	 Gemäß dem KrWG (ab 2012) stellt lediglich die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbemüll) eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und führt zur Unternehmereigenschaft der jPÖR (als der Stadt Overath). umsatzsteuerpflichtig nach § 2 (1) UStG



## Stichwortverzeichnis A-Z (Fallsammlung)

### A

Abfallberatung.....	40
Abfallentsorgung .....	39
Abschiedsräume .....	29
Aktenvernichtung .....	8
Altpapier .....	39
Atemschutzmasken .....	35
Aula.....	19
Ausheben und Verfüllen des Grabes .....	28
Aus-schreibungen .....	24

### B

Bei Vermietungen an andere Unternehmer .....	10
Beratung Abfall .....	40
Bestattungsleistungen .....	28
Betrieb einer Sammelstelle für Elektro- und Elektroaltgeräte (nach ElektroG) .....	40
Bildungsleistungen .....	38
Bürgerhaus .....	19

### D

dienstliche Kopiergerät für private Zwecke nutzen .....	7
Dienstwohnung - Überlassung an Arbeitnehmer .....	13
Drehgenehmigungen .....	24
Duales System .....	39

### E

Eigenjagdverpachtung .....	16
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) .....	40
Elektroschrott – Entsorgung .....	40
Elternbeiträge .....	23
Entgelte für Betreuung von Kindern .....	23
Entsorgung Abfall aus privaten Haushalten (§ 20 KrWG) (ohne Verpackungsabfälle) .....	39
Entsorgung Gewerbemüll .....	40
Erbbaurecht / Erbbauzinsen .....	24
Erbbauzinsen .....	24
Erdbestattungen (räumlich abgegrenzt) .....	25
Ersatzvornahmen Titel 11102 .....	23

### F

Fahnenmaste .....	24
Fahrradbox.....	10
Feuerwehr.....	33
Filmaufnahmen.....	24
Friedhofs- /Bestattungswesen .....	25

### G

Gartenpflege ( als Miet-Nebenkosten) .....	11
Getränkeautomat .....	17
Gewerbemüll Entsorgung .....	40
Gewerbemüll Verwertung .....	41
Grabauskleidung .....	28

Grabräumungen .....	28
Grabvorbereitung.....	28

### H

Herausstellen von Tischen .....	24
Herausstellen von Waren, .....	24

### I

Inventar der städtischen Räume – Nutzungsüberlassung	19
Inventar Verkauf .....	8

### K

Kantinenverpachtung.....	13
Kindertagespflege .....	23
Kioske .....	24
Kopien .....	8
Kopiergelder .....	38
Kopiergerät .....	7
Kostenbeteiligung der Eltern.....	23
Kranzbeseitigung .....	28
Kühlen von Leichen .....	29
Kühlräume.....	29
Kulturbahnhof, .....	19

### L

Leichtverpackungen .....	39
--------------------------	----



Leitstelle .....	35
------------------	----

## M

Mehrzweckhalle Untereschbach .....	19
Mobilfunkbetreiber - Vermietung von Grundstücken .....	13
Müllbeseitigung .....	23

## N

Nebenleistungen (Nebenkosten) im Zusammenhang mit der Vermietung von Grundstücken oder Grundstücksteilen .....	11
Nutzungs-Entschädigung .....	37

## O

öffentliche Aus-schreibungen .....	24
Ölspur-beseitigung auf Straßenflächen .....	23
<u>Option zur Steuerpflicht</u> .....	10

## P

Parkgebühren .....	21
Parkraum Bewirtschaftung .....	21
Personal gegen Entgelt überlassen .....	36
Personalgestellung .....	36
Pfandverwertung .....	22
Pflegeleistungen (Friedhof) .....	27
Photovoltaikanlage (Flächenvermietung) .....	13
Photovoltaikanlage (Strom) .....	25
private Kopien .....	7

## R

Räume - kurzfristige Vermietung .....	12
Räume – Nutzungsüberlassung gegen Entgelt - außerschulisch .....	19
Raumüberlassung an eine andere jPöR auf öffentlich rechtlicher Grundlage .....	11
Räumung größerer Gegenstände .....	23
Rettungsleitstelle .....	35

## S

Sammelstelle für Elektro- und Elektroaltgeräte (nach ElektroG) .....	40
Sargabsenkung .....	28
Sargträger .....	28
Schadensersatz .....	31
Schadenserstattung .....	31
Schlauchwerkstatt .....	35
Schließfächer .....	17
Schneebeseitigung .....	23
Schulen in der Trägerschaft der Stadt Overath .....	38
Schulzentrum .....	19
Sondernutzungsent-gelte .....	24
Sponsoring .....	20
Sport und Körpererächtigung .....	15
Sportanlage - Vermietung .....	15
Stambüchern .....	22
Stellplätzen für PKW .....	22
Straßenfeste .....	24

## T

Telefon .....	7
Telefon und Faxgerät für private Zwecke nutzen .....	7

Trägerschaft von Friedhof, Leichenhalle und Feierhalle .	30
Treppen- und Flurreinigung (als Miet-Nebenkosten) .....	11
Türöffnungen .....	23

## U

Übergangsheim .....	37
Übergangsheimen für Obdachlose, ausländische Flüchtlinge .....	37
Übernahme der Atemschutzmasken und Schlauchwerkstatt einer anderen Gemeinde .....	35
Übernahme der Feuerwehrtätigkeit einer anderen Gemeinde, .....	34
Umbettungen .....	28
Unterbringung in einem städtischen Übergangsheim ....	37
Urnenbestattungen .....	26

## V

Veräußerung von beweglichen Inventar, Materialien, Fahrzeugen usw .....	8
Verkauf stadteigener Grundstücke .....	9
Verkauf von Stammbüchern .....	22
Verkauf von Strom .....	25
Vermietung von Betriebsvorrichtungen .....	10
Vermietung/Verpachtung von städtischen Grundstücken und Grundstücksteilen .....	10
Verpackungsabfall .....	39
<u>Vertrag besonderer Art</u> .....	17
vertragliche Überlassung der Trägerschaft von Friedhof	30
Verwertung Gewerbemüll .....	41
Verwertung von Altpapier .....	39



---

W

Werbe-aufsteller ..... 24

Werbung ..... 17  
Wochenmärkte ..... 24  
Wohnraumvermietung (kurzfristig bis 6 M.) ..... 12

